

**Richtlinie des Prüfungsausschusses  
nach § 12 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung (StuPO)**

**Generelle Anforderungen an Praxistests und deren Bewertung**

**§ 13 Abs. 3 Nr. 1 StuPO**

In einem Praxistest bearbeiten die Studierenden eine Aufgabestellung aus den Themenbereichen des Moduls; der Praxistest soll als einheitliche Prüfungsleistung von allen Studierenden eines Studienjahrganges erbracht werden; für jeden Praxistest ist eine Bearbeitungszeit von drei Stunden anzusetzen.

**A Anforderungen**

**Maßstab Aufgabenstellung**

Maßstab für die konkreten Anforderungen und den Bearbeitungsumfang ist die jeweilige Aufgabenstellung mitsamt den ggf. hierzu ergänzenden Bearbeitungshinweisen.

In Betracht kommen insbesondere:

- die Würdigung und Bearbeitung eines oder mehrerer Lebenssachverhalte
  - durch Prüfung materiell-rechtlicher Voraussetzungen und Einschränkungen, ggf. im Wege der Überprüfung bereits getroffener Entscheidungen
  - durch Vornahme verfahrensrechtlich/-technisch zielführender Maßnahmen im Wege der Einleitung konkreter Maßnahmen und Erstellung einer Maßnahmeverfügung
  - durch Vornahme erforderlicher, ggf. Änderung bereits erfolgter Datenspeicherungen
- die Bearbeitung zusätzlicher Problemstellungen ohne zugrunde liegenden Lebenssachverhalt

Aufgabenstellung, Bearbeitungshinweise und Sachverhalt als Ausgangspunkt für die daran anknüpfende Würdigung und Bearbeitung müssen vollständig erfasst und genau beachtet werden.

**Bearbeitung**

Ziel der Bearbeitung ist es, die Leserin oder den Leser (ggf. unter Einbeziehung von Gegenargumenten) von der eigenen Lösung zu überzeugen.

Erwartet werden daher - neben der inhaltlich-fachlichen Richtigkeit - insbesondere

- die problem- und lösungsorientierte Würdigung, Bearbeitung und Umsetzung
- die klare, in sich logische und gedanklich lückenlose Berücksichtigung der tragenden Aspekte
- sofern erforderlich, die Begründung der getroffenen Aussagen bzw. Ergebnisse

## B Bewertung

Für die Bewertung von Praxistests sind in erster Linie die inhaltlich-fachliche Richtigkeit sowie die Begründung maßgebend. Daneben ist der Gesamteindruck (Aufbau, Gedankenführung, Problemerkennung, Lösungsorientierung, Klarheit der Darstellung, Ausdrucksvermögen, äußere Form etc.) in die Bewertung einzubeziehen.

Den für die inhaltlich-fachliche Leistung maßgebenden Anforderungen werden, unterteilt nach Aufgaben oder Prüfungsbereichen, ihrem Umfang und Schwierigkeit entsprechend Punkte zugeteilt. Daneben werden den für den Gesamteindruck maßgebenden Anforderungen Punkte zugeteilt; die hierfür erreichbare Punktzahl soll dabei 5 % der erreichbaren Gesamtpunktzahl nicht unter- und 15% der erreichbaren Gesamtpunktzahl nicht überschreiten.

Den Punkten werden der Steigerung des Anforderungsgrades entsprechend nach ihrem Vom-Hundert-Anteil der erreichbaren Gesamtpunktzahl Wertungspunkte und Noten wie folgt zugeordnet:

Vom-Hundert-Anteil der erreichbaren Gesamtpunktzahl	Wertungspunkte / Note (§14 Abs. 1 StuPO)
100 bis 93,7	15 / sehr gut (1)
unter 93,7 bis 87,5	14 / sehr gut (1)
unter 87,5 bis 83,4	13 / gut (2)
unter 83,4 bis 79,2	12 / gut (2)
unter 79,2 bis 75,0	11 / gut (2)
unter 75,0 bis 70,9	10 / befriedigend (3)
unter 70,9 bis 66,7	09 / befriedigend (3)
unter 66,7 bis 62,5	08 / befriedigend (3)
unter 62,5 bis 58,4	07 / ausreichend (4)
unter 58,4 bis 54,2	06 / ausreichend (4)
unter 54,2 bis 50,0	05 / ausreichend (4)
unter 50,0 bis 41,7	04 / nicht ausreichend (5)
unter 41,7 bis 33,4	03 / nicht ausreichend (5)
unter 33,4 bis 25,0	02 / nicht ausreichend (5)
unter 25,0 bis 12,5	01 / nicht ausreichend (5)
unter 12,5 bis 0	00 / nicht ausreichend (5)

## **Merkblatt des Prüfungsausschusses**

### **zur Bearbeitung des Praxistests in Modul 2.1**

1. Die Bearbeitung des Praxistests erfolgt an einem PC-Arbeitsplatz. Vor Beginn des Praxistests wird jeder/m Studierenden eine individuelle Kennung zugeordnet; nur mit dieser Kennung sind sämtliche für die Bearbeitung erforderlichen Zugriffe am PC gewährleistet.
2. Als Hilfsmittel sind neben dem AKIT-Programm mit Intranet (Schlüsselbeschreibungen, rechtliche bzw. elektronische Arbeitsanweisungen) die Aichberger-Textsammlung „Sozialgesetzbuch“ und ein Taschenrechner (netzunabhängig, nicht programmierbar) zugelassen.
3. Die Versicherungsnummern der zu bearbeitenden Praxisvorgänge werden jeder/m Studierenden individuell zugeordnet. Für die Bearbeitung am PC ist ausschließlich die Verwendung dieser jeweils zugeordneten Versicherungsnummern zulässig. Der Aufruf einer anderen Versicherungsnummer gilt als Täuschungsversuch im Sinne des § 23 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung mit der Folge, dass die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) bewertet werden kann. Nach Beendigung der Bearbeitung ist der PC mit dem geöffneten Rentenprogramm zu verlassen; die Verlaufsdatei wird überprüft.
4. Bei sämtlichen Aufgabenstellungen ist von der eigenen Zuständigkeit und Verantwortlichkeit sowie von einer zeitnahen Bearbeitung auszugehen.
5. Ggf. erforderliche Vermerke oder Verweise sind in der hausintern üblichen Form anzufertigen, sofern die Aufgabenstellung keine konkreten abweichenden Anforderungen beinhaltet.
6. Die Bearbeitung des Praxistests erfolgt unter Angabe der jeweiligen Matrikelnummer; sofern Unterschriften erforderlich sind, ist ebenfalls die Matrikelnummer zu verwenden.